

**Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Frauen und Familie**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 1/3 -**

Der Bundestag wolle beschließen

den Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

**Begründung:**

Die im Jahr 2001 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung und den Wirtschaftsverbänden, die in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verbürgte Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch in der Privatwirtschaft zu fördern und sämtliche vorherige damit verbundenen Maßnahmen sind bislang wirkungslos geblieben.

Der Ausschuss für Frauen und Familie

Berlin, den 26. Oktober 2004

**C. Engelhorn**  
(Vorsitzende)

## Zusammenstellung

### des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft mit den Beschlüssen des Ausschusses für Frauen und Familie

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des Ausschusses für Frauen und Familie</b>
§ 1 Unternehmen sind verpflichtet, die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Beschäftigungszahlen und Arbeitsentgelt zu fördern sowie Möglichkeiten der Verbindung von Beruf und Familie für Männer und Frauen zu schaffen.	§ 1 un v e r ä n d e r t
§ 2 Jährlich ist ein Bericht zu veröffentlichen, der eine Analyse der Gleichstellungssituation im Unternehmen, ein Konzept zur Förderung der Gleichstellung und eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen beinhaltet.	§ 2 Jährlich ist ein Bericht vom Unternehmen zu veröffentlichen, der eine Analyse der Gleichstellungssituation im Unternehmen, ein Konzept zur Förderung der Gleichstellung und eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen beinhaltet.  Dieser wird der Regierung zur Prüfung vorgelegt.
§ 3 Sofern ein Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein eigenes Förderkonzept vorlegt oder dessen Wirksamkeit nicht belegen kann, ist es verpflichtet zu a) vorrangiger Einstellung von Frauen bei einer Frauenbeschäftigungsquote unter 50 %; b) vorrangiger Beförderung von Frauen bei einer Frauenquote in Führungspositionen unter 50 %; c) Fortbildungsmaßnahmen und Mentoring-Programmen für Frauen; d) Einsetzung einer Gleichstellungsbeauftragten, die den Vollzug dieses Gesetzes fördert und überprüft; e) einer betrieblich organisierten oder betrieblich finanzierten Kinderbetreuung.	§ 3 Sofern ein Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein eigenes Förderkonzept vorlegt oder dessen Wirksamkeit nicht belegen kann, ist es verpflichtet zu a) vorrangiger Einstellung von gleich qualifizierten Frauen bei einer Frauenbeschäftigungsquote unter 50 %; b) vorrangiger Beförderung von gleich qualifizierten Frauen bei einer Frauenquote in Führungspositionen unter 50 %; c) Fortbildungsmaßnahmen und Mentoring-Programmen für Frauen; d) der Einsetzung einer/s Gleichstellungsbeauftragten, die/der den Vollzug dieses Gesetzes fördert und überprüft. Sie/Er wird in Kooperation zwischen dem Bund, den Gewerkschaften und den Unternehmen finanziert. e) einer betrieblich organisierten oder betrieblich finanzierten Kinderbetreuung.

§ 4 Bei Nichteinhaltung des Gesetzes sind sowohl betroffene Einzelpersonen als auch Verbände berechtigt, Klage gegen das Unternehmen zu führen.

§ 5 Unternehmen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, sind nicht berechtigt, öffentliche Förderungen oder Aufträge durch Bund, Länder oder Gemeinden zu erhalten.

§ 4 Wissentlich falsch gemachte Angaben in dem Bericht führen zu sofortiger Ausübung des § 3.

§ 5 Bei Nichteinhaltung des Gesetzes sind sowohl betroffene Einzelpersonen als auch Verbände berechtigt, Klage gegen das Unternehmen zu führen. Vor der Klageerhebung ist die/der Gleichstellungsbeauftragte zu konsultieren.

§ 6 Unternehmen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, sind nicht berechtigt, öffentliche Förderungen oder Aufträge durch Bund, Länder oder Gemeinden zu erhalten.

§ 7 Für Unternehmen, die diesem Gesetz vorbildlich Folge leisten, besteht die Möglichkeit, sich bei einer unabhängigen Stiftung um ein Gütesiegel zu bewerben.